

Naturschutzgebiet Nr. 20 - "Wacholderhänge bei Kleinziegenfeld"

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20/1982

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Wacholderhänge bei Kleinziegenfeld“
Vom 4. Juni 1982,
geändert durch Verordnung vom
22. Oktober 2001 (OFRABI S. 209)**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die am rechten Talhang der Weismain bei Kleinziegenfeld im Bereich der Gemeinde Weismain, Landkreis Lichtenfels, gelegenen Hangbereiche werden unter der Bezeichnung „Wacholderhänge bei Kleinziegenfeld“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 17 Hektar und umfaßt in der Gemeinde Weismain, Gemarkung Kleinziegenfeld, das Flurstück 69.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. seltene und im Bestand bedrohte Pflanzenarten zu schützen,
2. selten gewordene Pflanzengesellschaften wie Halbtrockenrasen, Trockenrasen, Steingrusfluren und Felsspaltengesellschaften der Kalkfelsen zu erhalten,

3. die durch Schafbeweidung entstandenen und im Naturraum „Nördliche Frankenalb“ ehemals charakteristischen Landschaftselemente in typischen Beispielen einer früheren Nutzungsform mit ihrem reizvollen Landschaftsbild zu bewahren.

**§ 4
Verbote**

(1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
6. Halbtrockenrasen umzubrechen oder zu düngen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Sachen im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die Beweidung mit Schafen ohne Pferchhaltung,
2. das Fällen und Ausrücken der vorhandenen Bäume,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn- tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Lichtenfels als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Wacholderhänge bei Kleinziegenfeld“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art.52 Abs.1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Zelten oder das Lagern zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. August 1982 in Kraft.

München, den 4. Juni 1982

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred D i c k , Staatsminister